

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 12. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dezember 2024)

zum Thema:

Unterbringung von Asylmigranten

und **Antwort** vom 2. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21125
vom 12. Dezember 2024
über Unterbringung von Asylmigranten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Bedarf an Unterkünften des LAF sieht die aktuelle Bedarfsprognose der Sozial- und Innenverwaltung für die Kapazitätsplanung in diesem und den kommenden Jahren bis zum Ende des Zeithorizonts der Prognose vor? In welcher Höhe schätzt diese den Zuzug von Asylmigranten und Flüchtlingen nach Berlin in diesem Zeitraum ein? Welche Annahmen und Kriterien liegen der Prognose zugrunde? Werden verschiedene Szenarien darin betrachtet? Bitte um Zusendung des Dokuments.

Zu 1.: Die Bedarfsprognose weist die jeweiligen Platzbedarfe in Aufnahmeeinrichtungen (AE) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), bezirklicher Unterbringung und in Summe jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2024 bis 2028 aus. Der Platzbedarf ergibt sich auf Grundlage der IST-Belegung zum 30.06.2024 unter Berücksichtigung der Annahmen zu Zu- und Abgängen in den verschiedenen Unterkunftsformen. Das Ergebnis der Bedarfsprognose mit Stand vom 11.10.2024 weist folgende Unterbringungsbedarfe aus:

Unterbringungsbedarf (OHNE Steuerungsreserve)	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028
AE	11.361	9.027	7.891	6.742	5.593
GU LAF (inkl. UA TXL)	23.047	28.703	21.727	23.157	24.536
GU Bezirke (inkl. 11.400 Statusgewandelte in GU des LAF per 30.06.2024)	46.463	50.190	57.531	62.629	67.722
Gesamtbedarf (AE und GU)	80.871	87.920	87.149	92.528	97.851

Anteil LAF (inkl. 11.400 Statusgewandelte)	45.808	49.130	41.018	41.299	41.529
---	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Quelle: Bedarfsprognose des LAF vom 11.10.2024

Grundlage der Bedarfsprognose ist die IST-Unterbringung zu einem bestimmten Zeitpunkt, zuletzt der 30.06.2024. Die Bedarfsprognose prognostiziert je Annahme einen Jahreswert, der gleichmäßig auf alle Monate des Jahres umgelegt wird. Ein unerwartetes Ansteigen der Zuwanderung wird mithin nicht vorhergesagt. Der Annahmewert beruht in der Regel auf dem Mittelwert der zugehörigen IST-Zahlen der letzten zwölf Monate. Einzige Ausnahme hiervon ist die Annahme zu den Asylzugängen. Hier wurde der gerundete Mittelwert der IST-Zugänge der letzten zwölf Monate (September 2023 bis August 2024) zzgl. 15 Prozent Steigerungsvermutung zugrunde gelegt, da im Herbst der vergangenen Jahre immer ein Anstieg bei den Erstanträgen zu verzeichnen war.

Das Modell der Bedarfsprognose unterstellt das Weiterwandern der Personen aus den Asylzugängen durch die verschiedenen Unterkunftsformen (Aufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft) sowie der Zuständigkeiten für die Unterbringung (LAF/Bezirke) nach bestimmten Zeitabständen, die regelmäßig evaluiert werden. Die IST-Unterbringung zuzüglich der Annahmen zu den Zugängen und abzüglich der Annahmen zu den Abgängen ergibt den Unterbringungsbedarf in den einzelnen Unterkunftsarten.

Die Annahmen der Bedarfsprognose werden fortlaufend evaluiert und in der Regel erfolgt eine quartalsweise Fortschreibung. Die dargestellten Annahmen werden daher im Zuge der nächsten Aktualisierung überprüft und den aktuellen Gegebenheiten insbesondere zum Zugangsgeschehen angepasst. Bisher wurden keine verschiedenen Szenarien betrachtet.

Dies sind die einzelnen Annahmen der Bedarfsprognose mit Stand 11.10.2024:

Annahmen der Bedarfsprognose	Stand 11.10.2024				
	ab 01.07.2024	2025	2026	2027	2028
Erstanträge Asyl (mtl., 100 % Unterbringungsbedarf)	1.200	1.040			
Folgeanträge Asyl (mtl., 100 % Unterbringungsbedarf)	120				
Wechsel von AE in GU nach Monaten	9	8	7	6	5
Zugang Ukraine bis Dezember 2025 (mtl., 15 % Unterbringungsbedarf)	135		0		
Wechsel von GU LAF in bezirkliche Unterbringung nach Monaten	12	11	10		
Wechsel von GU LAF in bezirkliche Unterbringung nach Monaten (Klagefälle)	22				
Wohnungsbezug Asyl (mtl.)	50				
Abgang Ukraine (Kriegsende im Dezember 2025, mtl. Abgang von 50 % des Bestandes über 12 Monate)	0		510	0	
Landesaufnahmeprogramme (jährlich)	100				
Sonderaufnahmen (jährlich)	1.061	1.284			
Familiennachzug (mtl.)	220				
Zugang sonstige Wohnungslose (mtl.)	360				
Freiwillige Ausreisen (mtl.)	1.140				
Abschiebungen (mtl.)	100				
Wohnungsbezug GMS (jährlich)	24				
Schwund jährlich (AE/GU LAF/GU Bezirke)	je 1 % des Bestandes und der Zugänge				

Quelle: Bedarfsprognose LAF vom 11.10.2024

2. Wie viele Angebote für Immobilien zur potenziellen Unterbringung von Asylbewerbern hat das LAF seit 2022 erhalten, bei denen es sich gegen deren Annahme entschieden hat? Was waren in diesem Fall die Gründe für die Ablehnung? Gab es Fälle, in denen konkrete Verhandlungen zur Beschaffung von Unterkünften nicht erfolgreich abgeschlossen wurden?

Zu 2.: Das LAF hat die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH) mittels Dienstleistungsvereinbarung mit der Akquise und der Anmietung von für die Unterbringung von Geflüchteten geeigneten Bestandsimmobilien und Liegenschaften beauftragt. Eigentümer und Vermietende, die ein Interesse an einer Vermietung ihrer Immobilie bzw. ihrer Liegenschaft zum Zweck der Unterbringung von Geflüchteten haben, wenden sich sowohl an das LAF als auch an die BIM GmbH.

Insgesamt wurden seit dem Jahr 2022 rund 179 von Dritten angebotene Objekte und Freiflächen aufgrund der nachfolgend genannten Gründe abgelehnt:

- zu geringe Größe des Grundstückes bzw. der Immobilie, sodass die Anmietung wirtschaftlich nicht darstellbar ist;
- zu große Grundstücke (z.B. 60.000 m²);
- ungeeigneter Zuschnitt von Grundstücken für die Errichtung von Unterkünften;
- keine Erschließung der Grundstücke durch Wegebeziehungen und/oder Medien vorhanden;
- sehr isolierte Lage des Grundstücks oder der Immobilie, die eine Integration der Geflüchteten stark erschwert (z. B. unmittelbarer Stadtrand, Lage im Wald);
- unzureichende bzw. keine ÖPNV-Anbindung;
- für die Liegenschaften/Grundstücke sind andere konkurrierende Planungen, wie Schulneubau, Wohnungsbau, Gewerbe vorgesehen;
- planungsrechtlich und sozialräumlich ist die Errichtung einer Unterkunft für Geflüchtete nicht umsetzbar, z. B. aufgrund der Lage z.B. in Industrie- oder Gewerbegebieten;
- negative Einschätzung zur Umsetzung der Unterkunft im Rahmen der Erstellung eines Quickchecks unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie des jeweiligen Bezirks.
- baulicher Zustand von Immobilien (z.B. aufgrund von jahrelangem Leerstand), die einen hohen Sanierungsaufwand beinhalten und somit zu einer nicht wirtschaftlichen Anmietung der Immobilie führen würden;
- keine Außenflächen vorhanden.

In den meisten Fällen führt eine Kombination aus mehreren genannten Gründen zu einer Ablehnung eines Standortes. In einigen Fällen haben Anbietende die Angebote

zurückgezogen bzw. sich nicht mehr zurückgemeldet. Es gab nur wenige Fälle, bei denen konkretere Verhandlungen abgebrochen wurden.

3. Inwieweit plant der Senat, neben Asylbegehren auch Studenten und Auszubildende in der vorgesehenen Unterkunft Soorstr. 80–82 unterzubringen?

Zu 3.: Zur geplanten Unterkunft konnte in Folge der Vertagung der Anmietungsvorlage im Hauptausschuss im Jahr 2024 kein Vertrag zur Anmietung des Objekts abgeschlossen werden. Die Anmietungsvorlage wurde vertagt. Daher sind neue Verhandlungen mit dem Eigentümer zur Nutzung des Objekts erforderlich.

4. Wie ist der derzeitige Stand bei dem geplanten Asylheim in der Cordesstr.? Mit welcher Bewohneranzahl kalkuliert das LAF? Ist eine Erweiterung der Wohnplätzekapazität geplant?

Zu 4.: Die Errichtung eines WCD 2.0 Standortes in der Cordesstraße ist noch nicht abschließend geklärt, insbesondere nach dem die Deutsche Bahn AG im Ergebnis einer Prüfung keine Überfahrgenehmigung der sich auf der Zuwegung zum Grundstück befindlichen Bahngleise genehmigen konnte.

5. Inwiefern sieht der Senat bei der Prokuristin in der Geschäftsleitung der „Berliner Immobilienmanagement GmbH“ (BIM), X., die vor ihrer Anstellung bei BIM jahrelang Führungspositionen bei „Around-town“ innehatte, im Zusammenhang mit der Anmietung der LAF-Heime Soorstr. 80–82 und Landsberger Allee 203 Interessenkonflikte? Mit welchen Maßnahmen sollen bei der BIM Korruption und Vetternwirtschaft unterbunden werden?

Zu 5.: Es besteht kein Interessenkonflikt. Die benannte Prokuristin ist im Geschäftsbereich Immobilienbewirtschaftung tätig, der nicht für die Anmietung externer Objekte zuständig ist. Die BIM GmbH sichert durch klare interne Richtlinien im Rahmen eines Compliance- und Anti-Korruptions-Managements eine integre und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Die Überwachung erfolgt regelmäßig durch eine Auditierung der einschlägigen ISO-Normen.

6. Wie hoch liegen etwa die aktuellen Kosten für einen einzelnen Wohnplatz beim Bau und Betrieb modularer Unterkünfte für Asylbewerber nach gegenwärtigem Standard und in üblichen Größenordnungen?

Zu 6.: Die Programme zur Errichtung von Modulen Unterkünften für Flüchtlinge (MUF) wurden jeweils mit den Beschlüssen des Senats im Jahr 2016 zum MUF 1.0 Programm und im Jahr 2018 zum MUF 2.0 Programm gestartet. Die jeweiligen Vorhaben werden durch unterschiedliche Bauträger realisiert. Bauherren sind die Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung und Wohnen, die sechs städtischen Wohnungsbaugesellschaften sowie die Berliner Gesellschaft zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften (BEFU).

Dem LAF sind lediglich die Baukosten der modularen Unterkünfte bekannt, die unter der Leitung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen errichtet werden. Für diese MUF betragen die durchschnittlichen Baukosten: MUF 1.0 ca. 41.000 € pro Platz; MUF 2.0 ca. 47.000 € pro Platz.

7. Wie viel Wohnfläche steht einem einzelnen Bewohner in Asylheimen des LAF zirka durchschnittlich zur Verfügung?

Zu 7.: Zur Beantwortung der Fragestellung wird auf die Beantwortung der Fragen 2. und 3. der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/17094 verwiesen.

Berlin, den 2. Januar 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung